

Bisheriger Text der Satzung in § 6 Absatz 1 und 6 und § 8

§ 6 Die Vorstandschaft

1. Der Vorstandschaft gehören an:

- a) der erste, zweite und dritte Vorsitzende,
wobei einer der drei Vorsitzenden der Leiter des Gymnasiums bei St. Stephan sein soll;
- b) der Schatzmeister;
- c) der Schriftführer.

...

3. Eltern, deren Kind(er) das Gymnasium bei St. Stephan besucht (besuchen), können kein Vorstandsamt bekleiden. Trifft dies auf den Schulleiter zu, wird er durch den Ständigen Stellvertreter im Vorstandsamt ersetzt.

...

6. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder in einer Sitzung anwesend sind. Sie entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung, die seines von ihm bestimmten Vertreters. Stimmenthaltungen zählen nicht.

§ 8 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus bis zu sechs Mitgliedern:

- a) Je ein Vertreter des Elternbeirats und des Personalrats des Gymnasiums bei St. Stephan sowie ein Vertreter der Abtei St. Stephan sind Mitglieder des Beirats, ohne dass es einer Wahl bedarf. Sie werden von den jeweiligen Gremien entsandt.
- b) Bis zu drei weitere Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. § 6 Ziff. 2 gilt entsprechend.

2. Aufgabe des Beirats ist die Unterstützung des Vorstands (§26 BGB) bei der Erfüllung des Vereinszwecks. Die Mitglieder des Beirats haben bei den Vorstandssitzungen Anwesenheitsrecht. Bei wesentlichen Entscheidungen, die unmittelbare Vereinszwecke betreffen, wird dem Beirat Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Beschlussvorlage

Zur Abstimmung wurde gestellt, die Satzung des Vereins in § 6 Absatz 1 und 6 und § 8 wie folgt zu ändern (Die Änderungen sind fett und kursiv gedruckt):

In § 6:

1. Der Vorstandschaft gehören an:

- a) der erste, zweite und dritte Vorsitzende,
wobei einer der drei Vorsitzenden *ein vom Oberen der Abtei St. Stephan benannter Vertreter sein soll, ohne dass es einer Wahl bedarf*;
- b) der Schatzmeister;
- c) der Schriftführer;
- d) der Leiter des Gymnasiums bei St. Stephan;*
- e) der Ehrenvorsitzende.*

...

3. Eltern, deren Kind(er) das Gymnasium bei St. Stephan besucht (besuchen), können kein *vorsitzendes* Vorstandsamt bekleiden. Trifft dies auf den Schulleiter zu, wird er durch den Ständigen Stellvertreter im Vorstandsamt ersetzt.

...

6. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei *stimmberechtigte* Mitglieder in einer Sitzung anwesend sind. Sie entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung die seines von ihm bestimmten Vertreters. Stimmenthaltungen zählen nicht.

Der Leiter des Gymnasiums bei St. Stephan hat kein Stimmrecht.

In § 8:

1. Der Beirat besteht aus bis zu sechs Mitgliedern:

- a) Je ein Vertreter des Elternbeirats und des Personalrats des Gymnasiums bei St. Stephan ____ sind Mitglieder des Beirats, ohne dass es einer Wahl bedarf. Sie werden von den jeweiligen Gremien entsandt.
- b) Bis zu *vier* weitere Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. § 6 Ziff.2 gilt entsprechend.

2. Aufgabe des Beirats ist die Unterstützung des Vorstands (§26 BGB) bei der Erfüllung des Vereinszwecks. Die Mitglieder des Beirats haben bei den Vorstandssitzungen Anwesenheitsrecht. Bei wesentlichen Entscheidungen, die unmittelbare Vereinszwecke betreffen, wird dem Beirat Gelegenheit zur Äußerung gegeben.